

30.05.90

## **Antrag**

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die  
Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen  
Republik

Punkt 1 der 614. Sitzung des Bundesrates am 01. Juni 1990

Der Bundesrat möge anstelle der Nr. 45 der Empfehlungen der  
Ausschüsse - Drs. 350/4/90 wie folgt beschließen:

Zu Art. 32 (§ 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz)

In Art. 32 sind in § 6 Abs. 2 a Satz 3 am Ende der Punkt zu  
streichen und folgende Worte anzufügen:

"und bleibt bei der Ermittlung der Steuereinnahmen der Länder und  
Gemeinden im Sinne der §§ 7 und 8 des Gesetzes über den  
Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern unberücksichtigt."

Begründung:

Die Anhebung des Vervielfältigers für die Gewerbesteuer-  
umlage führt in den einzelnen Ländern je nach Gewerbe-  
steuerkraft ihrer Gemeinden zu unterschiedlichen Mehr-  
aufkommen.

**Ausgeliefert am 31. MAI 1990**

350/5/90

- 2 -

Bei unveränderter Gesetzesfassung würden diese unterschiedlichen Mehraufkommen bei der Ermittlung der Finanzkraft der Länder und Gemeinden nach §§ 7 und 8 des Finanzausgleichsgesetzes Berücksichtigung finden. Dies würde bedeuten, daß die unterschiedlichen Mehraufkommen im System des Länderfinanzausgleichs weitgehend nivelliert würden. Eine Nivellierungswirkung war mit der vorgesehenen bundesgesetzlichen Regelung einer Beteiligung der Gemeinden am Länderanteil für den "Fonds Deutsche Einheit" nicht beabsichtigt.

Es ist deshalb vorzusehen, daß das auf der Anhebung des Vervielfältigers beruhende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage nicht in den Finanzausgleich einbezogen wird. Im Ergebnis bedeutet dies eine Klarstellung des Gewollten.